

## **Fachbeiträge November 2017**

### **Reduktion der MWST-Sätze per 1. Januar 2018**

Aufgrund der Volksabstimmung vom 24. September 2017 werden per 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuersätze reduziert.

Ab 1.1.2018 gelten

- 7.7% Normalsteuersatz
- Sondersatz für Beherbergungsleistungen statt 3.8% auf 3.7%
- beim reduzierten Satz gibt es keine Veränderung, dieser bleibt bei 2.5%.
- zahlreiche Senkungen bei den Saldosteuersätzen

Massnahmen:

- Hinterlegung der neuen Sätze im Buchhaltungsprogramm bzw. Umprogrammierung der Registrierkassen auf die neuen Sätze
- Findet eine Leistung erst im Jahr 2018 statt, so ist diese bereits gemäss den neuen Sätzen zu fakturieren
- Abonnemente und Service- und Wartungsverträge sind meistens im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist eine Aufteilung des Entgelts pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorzunehmen. Auf der Rechnung sind die beiden Steuer-Sätze separat aufzuführen.

### **öV-Pendler: neue Abzugsmöglichkeiten in der Steuererklärung**

Wer mit dem Velo an den Bahnhof und von dort mit dem Zug bis an seinen Arbeitsort fährt, kann in der Steuererklärung die Velopauschale von 700 Franken und das Abonnement abziehen. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Gemeinde und kantonales Steueramt wollten die Kumulation der Abzüge nicht gelten lassen. Sie stellten sich auf den Standpunkt, dass die Verordnung zu den Berufskosten dies nicht zulasse. Dem ist gemäss Urteil des Bundesgerichts hingegen nicht so.

Das Gericht bestätigte, dass es keine Vorgaben für Steuerpflichtige gebe, wie sie ihren Arbeitsweg machen. Die Praxis zeige auch, dass die Arbeitswege immer länger würden und es zu einem Split in der Wahl des Verkehrsmittels komme. (Quelle. BGE 2C\_745/2017 vom 21.09.2017)

### **Meldepflicht von Aktien ernst nehmen**

Seit Juli 2015 sind Erwerberinnen und Erwerber von Inhaberaktien eines nicht börsenkotierten Unternehmens verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der Gesellschaft zu melden. Sie müssen ihre Identität und die Anzahl der erworbenen Aktien angeben.

Oft wird bei kleineren Unternehmen diese Pflicht vergessen. Die Folgen davon sind, dass ein Aktionär, der seiner Meldepflicht nicht nachkommt, nicht an der Generalversammlung teilnehmen und auch sein Stimmrecht nicht ausüben darf. Auch darf er keine Dividenden erhalten.

Wenn ein Aktionär, der sich nicht rechtmässig gemeldet hat, trotzdem mit abstimmt oder Dividenden bezieht, können die Entscheidungen der Generalversammlung annulliert werden und die Aktionäre, die unberechtigt Dividenden bezogen haben, müssen diese zurückzahlen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat des Unternehmens persönlich zur Verantwortung gezogen und gerichtlich belangt werden.

### **Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare neu in Englisch**

Die eidg. Steuerverwaltung hat die MWST-Abrechnungen in Englisch auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diese MWST-Abrechnungen haben keinen offiziellen Charakter und dienen nur als Übersetzungshilfe.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.